

I. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Nahe

vom 26.03.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nahe erlassen:

Artikel 1

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Angelegenheiten tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Artikel 2

§ 5

Ständige Ausschüsse

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben und Gebühren, Prüfung des Jahresabschlusses, allgemeine Rechnungsprüfung
- Investitionsplanung
- Gebäudeangelegenheiten, Liegenschaften

b) Ausschuss für Kultur und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Ehrenamt
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Sozialangelegenheiten
- Büchereiwesen
- Dörphus und Bürgerhaus (Betruung)
- Angelegenheiten der ortsansässigen nichtkommunalen Verbände und Vereine
- Darstellung des Ortes nach Außen
- Internetangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend und Bildung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Förderung und Pflege der Jugend und des Sports
- Schulwesen
- Spielplatzangelegenheiten
- Jugendtreff
- § 47 f der Gemeindeordnung

d) Kindergartenausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kindergartenangelegenheiten
- Überörtliche Kindertagesstätten-Angelegenheiten

e) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bauleitplanung
- Bauwesen

f) Ausschuss für Wege, Gewässer und Abwasser

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Straßen- und Wegeangelegenheiten
- Gräben- und Gewässerangelegenheiten
- Abwasserangelegenheiten

g) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Feuerwehrangelegenheiten
- Katastrophenschutz

h) Ausschuss für Natur, Umwelt und Dorfverschönerung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Natur- und Landschaftsschutz
- Innerörtliche Grünanlagen, Dorfverschönerung
- Umweltfragen
- Landschaftspflege
- Denkmalschutz und Ehrenmäler

In die Ausschüsse zu a) bis h) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

Artikel 3

§ 7

Einwohnerversammlung

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

Artikel 4

§ 8 Verträge nach § 29

§ 8 erhält folgende Fassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,-- EUR im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,-- EUR im Monat, nicht übersteigt.

Artikel 5

§ 9 Verpflichtungserklärungen

§ 9 erhält folgende Fassung:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

Artikel 6

§ 11 Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 18.10.2018 erteilt.

Nahe, den 23.10.2018

gez. Holger Fischer
Bürgermeister